

4. Anzeige

4.1 Wirksamkeit

Die Anzeige soll wirksam werden

- mit Einlangen bei der Behörde
 mit folgendem späteren Zeitpunkt _____

Hinweis: Bei den in § 95 GewO 1994 angeführten Gewerben bedarf die Bestellung auf Grund der erhöhten Zuverlässigkeitsanforderungen einer behördlichen Genehmigung

4.2 Bisherige Geschäftsführung

Der/Die bisherige Geschäftsführer/in beendet/e seine/ihre Funktion mit _____

4.3 Einverständnis

Ich bin damit einverstanden, dass die nach den Bestimmungen der GewO 1994 erforderliche Verständigung über die Eintragung in das Gewerbeverzeichnis an die oben angeführte E-Mail-Adresse zugestellt wird.

Rechtsgültige Unterfertigung

Erforderliche Unterlagen

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

Hinsichtlich des/der gewerberechtl. Geschäftsführers/Geschäftsführerin:

1. Amtlicher Lichtbildausweis
2. Reisepass oder Geburtsurkunde + Staatsbürgerschaftsnachweis: bei Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen ohne Hauptwohnsitz in Österreich (ausgenommen anerkannte Flüchtlinge)
3. Meldebestätigung des Herkunftslandes: wenn kein Wohnsitz in Österreich besteht
4. Auszug aus dem Strafregister (oder Ähnliches) des Herkunftslandes (nicht älter als 3 Monate): wenn der Hauptwohnsitz des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin während der letzten 5 Jahre nicht durchgehend in Österreich war
5. Erklärung gem. § 39 Abs. 2 GewO 1994
6. Befähigungsnachweis (entfällt bei freien Gewerben)

Hinweis:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn **alle** erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind.

- **Auf die Möglichkeit einer Zustimmung zur Abfrage aus öffentlichen elektronischen Registern durch die Behörde gemäß § 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz wird hingewiesen. Nähere Informationen auf der Homepage bzw. an der Anschlagtafel der Behörde**

5. Erklärung

Erklärung des/der gewerberechtlchen Geschäftsführers/Geschäftsführerin gemäß § 39 Abs. 2 GewO 1994

- Gegen mich liegt keine noch nicht getilgte gerichtliche Verurteilung wegen eines der nachfolgend genannten Delikte vor:
 - betrügerisches Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (§ 153d StGB);
 - organisierte Schwarzarbeit (§ 153e StGB);
 - betrügerische Krida (§ 156 StGB);
 - Schädigung fremder Gläubiger (§ 157 StGB);
 - Begünstigung eines Gläubigers (§ 158 StGB);
 - grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§ 159 StGB);
- Gegen mich liegt auch keine sonstige noch nicht getilgte gerichtliche Verurteilung im Ausmaß einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten bzw. einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen vor.
- Ich bin in den letzten fünf Jahren zu keiner Geldstrafe von mehr als 726 Euro wegen eines der nachfolgend genannten Finanzdelikte bestraft worden:
 - Schmuggel;
 - Hinterziehung von Eingangs- und Ausgangsabgaben;
 - Abgabehhehlerei;
 - Hinterziehung von Monopoleinnahmen;
 - vorsätzlicher Eingriff in ein staatliches Monopolrecht;
 - Monopolhehlerei.
- Durch das Urteil eines Gerichtes bin ich noch nicht eines Gewerbes verlustig erklärt worden.
- Mir ist keine Gewerbeberechtigung deswegen entzogen worden, weil ich die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit verloren hätte oder weil ich wegen Beihilfe zur unbefugten Gewerbeausübung bestraft worden wäre. Wegen eines solchen Grundes ist hinsichtlich meiner Person auch weder ein Widerruf der Bestellung zum Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer noch eine Entfernung aus einer Position mit maßgeblichem Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte erfolgt. Wegen eines solchen Grundes wurde auch nicht einem anderen Rechtsträger, auf dessen Betrieb mir ein maßgeblicher Einfluss zugestanden ist, eine Gewerbeberechtigung entzogen.
- Ich bin für das gegenständliche Gewerbe zum/zur gewerberechtlchen Geschäftsführer/in bestellt und besitze die Befugnis, die für eine fachlich einwandfreie Gewerbeausübung sowie für eine Einhaltung der gewerberechtlchen Vorschriften erforderlichen Anordnungen zu treffen.
- Ich werde mich im Betrieb mit _____ Stunden wöchentlich betätigen.
- Ich erkläre, dass ich keine Vereinbarung abgeschlossen habe, durch die die Verantwortlichkeit des/der gewerberechtlchen Geschäftsführers/Geschäftsführerin für die fachlich einwandfreie Ausübung des Gewerbes eingeschränkt oder ausgeschlossen wird.
- Ich nehme zur Kenntnis, dass wahrheitswidrige Angaben zur Nichtigerklärung der Gewerbeberechtigung führen können (§ 363 Abs. 1 Z 3 GewO 1994).
- Ich willige ein, dass die von mir vorgelegten Nachweise meiner Berufsqualifikation zur Einholung einer Stellungnahme, ob diese Unterlagen die Befähigung für das verfahrensgegenständliche Gewerbe nachweisen, an die zuständige Fachorganisation in der Wirtschaftskammer Oberösterreich übermittelt werden.
- Diese Einwilligung kann von mir jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

Rechtsgültige Unterfertigung



Allgemeine Informationen

gemäß Art 13 f und Art 21 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt der Oö. Landesregierung sowie die oö. Bezirkshauptmannschaften sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).¹

Datenschutzbeauftragter bei den oben genannten Verantwortlichen ist die

KPMG Security Services GmbH
Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at
Telefon: 0(43) 732 6938 2610

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der oö. Landesverwaltung erfolgt in der Regel auf gesetzlicher Grundlage (Hoheitsverwaltung) bzw. mit Einwilligung der betroffenen Personen oder auf vertraglicher Grundlage (Privatwirtschaftsverwaltung²).

Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) zuständig.

Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung

Die von der Datenverarbeitung betroffenen Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.

Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

² Ein Beispiel dafür stellt die Vergabe von Förderungen dar.